

215 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem das Gebührengesetz 1957 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 129/1958, 137/1958, 111/1960, 106/1962, 115/1963, 87/1965, 44/1968, 306/1968, 224/1972, 401/1974, 668/1976, 563/1980, 48/1981, 207/1982, 570/1982, 170/1983 und 587/1983 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 33 TP 8 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Bei Umschuldungen von Darlehensverträgen ist § 33 Tarifpost 19 Abs. 5 sinngemäß anzuwenden.“

2. Dem § 33 TP 19 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Bei Umschuldungen, wodurch ein Kreditvertrag aufgehoben, die Kreditsumme zurückgezahlt und als Ersatz ein Kreditvertrag mit einem anderen Kreditgeber abgeschlossen wird, gilt der neue Kreditvertrag gebührenrechtlich als Nachtrag (Prolongation) des ursprünglichen Kreditvertrages, wenn die Urkunde über den neuen Kreditvertrag einen Vermerk über die Umschuldung enthält und Aufhebung sowie Rückzahlung innerhalb eines Monats ab Beurkundung des neuen Kreditvertrages erfolgen. Der Kreditgeber hat auf Verlangen des Kreditnehmers bei Beendigung des Kreditvertrages dem neuen Kreditgeber alle für die gebührenrechtliche Beurteilung der Umschuldung maßgeblichen Umstände schriftlich mitzuteilen.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT**Problem:**

Die Ausnützung günstiger Darlehens- und Kreditkonditionen durch Wechsel des Kreditgebers (Umschuldung) ist durch den dadurch erforderlichen Neuabschluß eines Darlehens- oder Kreditvertrages mit Gebühren (§ 33 TP 8 oder 19 GebG) belastet. Dies könnte wettbewerbshemmend sein und dem markt-konformen Verhalten der Kreditnehmer entgegenwirken.

Ziel:

Keine Gebührenpflicht für einen Kreditvertrag, der einen beurkundeten Kreditvertrag mit einem anderen Kreditgeber ersetzt.

Lösung:

Der Neuabschluß eines Kreditvertrages, der einen Kreditvertrag mit einem anderen Kreditgeber ersetzt, wird gebührenrechtlich gleich behandelt, wie eine Änderung der Konditionen oder eine Verlängerung des bisherigen Vertrages.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Der Entfall an Gebühren kann nicht annähernd geschätzt werden.

Erläuterungen

Wird ein bestehender, in einer für das Entstehen der Gebührenschuld maßgeblichen Weise beurkundeter Kreditvertrag vorzeitig beendet und an dessen Stelle ein neuer Vertrag mit einem anderen Kreditinstitut abgeschlossen und beurkundet, so muß nach der geltenden Rechtslage der Vertrag zwischen den neuen Vertragspartnern selbständig und unabhängig davon, was vorher war, vergebührt werden. Wenn daher der Kreditnehmer aus wirtschaftlichen Gründen, etwa weil die Konditionen günstiger sind, seinen Kreditgeber wechseln will, muß er mit einer gewissen Belastung durch die Kreditvertragsgebühr rechnen. Um die Wahl der für den Kreditnehmer günstigsten Variante nicht zu beeinträchtigen, soll mit der vorgesehenen Begünstigung für Umschuldungen eine Rechtslage geschaffen werden, die gebührenrechtlich keinen Unterschied macht, ob der Kreditnehmer bei seinem Kreditgeber bleibt oder zu einem anderen überwechselt. Dies gilt gleichermaßen für Darlehensverträge.

Zu Art. I Z 1 (§ 33 TP 8 Abs. 5):

Diese Bestimmung dient der verfassungsrechtlich gebotenen Gleichstellung von Darlehens- und Kreditverträgen.

Zu Art. I Z 2 (§ 33 TP 19 Abs. 5):

Die hier vorgesehene Fiktion, daß der neue Vertrag gebührenrechtlich als Nachtrag des alten anzusehen ist, hat zur Folge, daß die ansonsten für die Beurteilung einer Vereinbarung als Nachtrag

zu einem bestehenden Vertrag bzw. zu einer bereits ausgefertigten Urkunde notwendige Voraussetzung der Identität der Vertragspartner auf Seiten des Kreditgebers entfällt. Die Aufhebung des bestehenden, gebührenrechtlich bereits erfaßten Kreditvertrages mit vollständiger Rückzahlung aller noch aushaftenden Verbindlichkeiten daraus und der Abschluß eines neuen Kreditvertrages mit einem anderen Kreditgeber mit derselben Kreditsumme und derselben Laufzeit wie der alte würde somit keine neuerliche Gebührenpflicht auslösen. Ist die neue Vertragssumme höher oder die Vertragsdauer länger als mit dem früheren Kreditgeber vereinbart war, dann soll jener Gebührenbetrag anfallen, der auch bei einer Aufstockung oder Prolongation des alten Kredites zu entrichten gewesen wäre.

Da nach § 17 Abs. 1 für die Festsetzung der Gebühren der Inhalt der über das Rechtsgeschäft errichteten Schrift maßgebend ist, muß in der neuen Urkunde ein Hinweis darüber enthalten sein, daß es sich um die Umschuldung eines bestehenden Kreditverhältnisses handelt. Die Abdeckung des alten Kredites wird regelmäßig durch Inanspruchnahme des neuen erfolgen, sodaß für die Erfüllung und den Nachweis der weiteren Voraussetzungen für eine gänzliche oder teilweise Gebührenfreiheit dieselbe Frist eingeräumt wird, die auch für die Erstattung der Gebührenanzeige zur Verfügung steht.

Zu Art. II

Diese Bestimmung enthält die Vollzugsklausel.